



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Güstrow · Gleviner Burg 1 · 18273 Güstrow

Forstamt Güstrow

Stalu MM
z.Hd. Herr Dührkop

Titel der Jägersatz

18069 Rostock

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Nr.:
Eingang: 11. Feb. 2022 *ilg*
407

L	1	2	3	4	X	6
Zur Bearb.					Rücksp.	

11.2. 51-7 *14.2. 51 d*

Bearbeitet von: Herrn Langer

Telefon: 03843 8301-116

Fax: 03994 235-420

E-Mail: thomas.langer@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Güstrow, 28. Januar 2022

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen „WEA Schlage IV Prototypen“ im Vorranggebiet für WEA Schlage (130)

Sehr geehrter Herr Dührkop,

mit Schreiben vom 21.12.2021 haben Sie der Landesforst M-V Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (Schlage IV) im Vorranggebiet „Schlage (130)“ zugesandt.

Nach Prüfung des Vorhabens möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dem Vorhaben bzw. durch die geplante Errichtung der WEA 1179-01 und WEA 1179-03 Wald nach § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)¹ betroffen ist.

Entsprechend § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von mindestens 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der notwendige Mindestwaldabstand bemisst sich nach § 1 Waldabstandsverordnung von der Traufkante des Waldes, welche durch die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche gebildet wird, bis zum Außenrand der baulichen Anlage. Bei Windenergieanlagen wird der Außenrand der baulichen Anlage durch die auf die Geländeoberfläche projizierte Kugel, die durch die drehende Rotoranlage beschrieben wird, gebildet. Der gesetzlich geforderte Mindestwaldabstand wird von den geplanten WEA eingehalten. Es werden jedoch durch Windenergieanlagen im Abstandsbereich von 50 m zum Wald (Rotorradius + 50 m Waldabstand) neue Gefahren aus Sicht des Waldbrandschutzes erzeugt.

Gemäß Erlaß zum Waldbrandschutz³ sind in Windenergieanlagen die sich in einem Abstand von weniger als 50 m zum Wald befinden in den Krankanzeln automatische

Löschanlagen sowie Brandmelder, welche bei einem Störfall zum Abschaltung der Anlage führen, zu installieren.

Die WEA 1179-03 befindet sich entsprechend der vorgelegten Planung in einem Abstand von etwa 105 m zum nördlich gelegenen Wald auf dem Flurstück 220, der Flur 1, in der Gemarkung Göldenitz und die WEA 1179.01 ist 110 m entfernt zum Wald positioniert welcher sich auf dem Flurstück 128, der Flur 6, in der Gemarkung Petschow befindet. Da sich die vorgenannten Windenergieanlagen (Rotorradius 75 m) somit im 50 m Waldabstandsbereich befinden sind im weiteren Verfahrensablauf die vorgenannten forstlichen Rechtsnormen zu beachten bzw. es ist die Auflage 1 einzuhalten.

Auflage 1) Die WEA 1179-01 und WEA 1179-03 sind daher vorrangig in südliche bzw. westliche Richtung außerhalb des 50 m Waldabstandsbereiches zu verschieben.

Sollte im weiteren Verfahren der Mindestabstand nicht auf mehr als 125,0 m verschoben werden können sind die Anlagen mit einer automatischen Löschanlage auszustatten. Weiter sind dann Brandmelder zu installieren, welche Störungen erkennen und die automatische Abschaltung der Anlagen einleiten können.

Sowohl die automatische Löschanlage als auch die Brandmelder sind in diesem Fall in den Planungsunterlagen zu ergänzen und durch die Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Diese sind bisher nicht eingeplant. Entsprechend der Anlage 12.5.2 Brandschutzkonzept der Genehmigungsunterlagen können die WEA optional vom Hersteller mit automatischen Löschanlagen ausgerüstet werden.

Dem Standort bzw. der Windenergieanlage 1179-02 wird hiermit bereits zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ralf Neuß
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 805)

³ Erlaß zum Waldbrandschutz im Rahmen von Verfahren der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013